

Verantwortungsverschiebung zum Cloud Service Provider durch neuen Haftungsmaßstab

Bernd H. Harder, Harder Rechtsanwälte / BMT

Christian Weitzel, Harder Rechtsanwälte / BMT

Bitkom Forum Recht 2019, Berlin, 15./16. Mai 2019

Kleine Programmänderung:

Herr Harder und Herr Weitzel mussten kurzfristig zu einem auswärtigen Termin.



Kleine Programmänderung:

Herr Harder und Herr Weitzel mussten kurzfristig zu einem auswärtigen Termin.

- Aber: Keine Sorge!
- Wir haben gute Referenten als Ersatz gefunden.

Kleine Programmänderung:

Herr Harder und Herr Weitzel mussten kurzfristig zu einem auswärtigen Termin.

- Aber: Keine Sorge!
- Wir haben gute Referenten als Ersatz gefunden:



Klaus Cloud

und

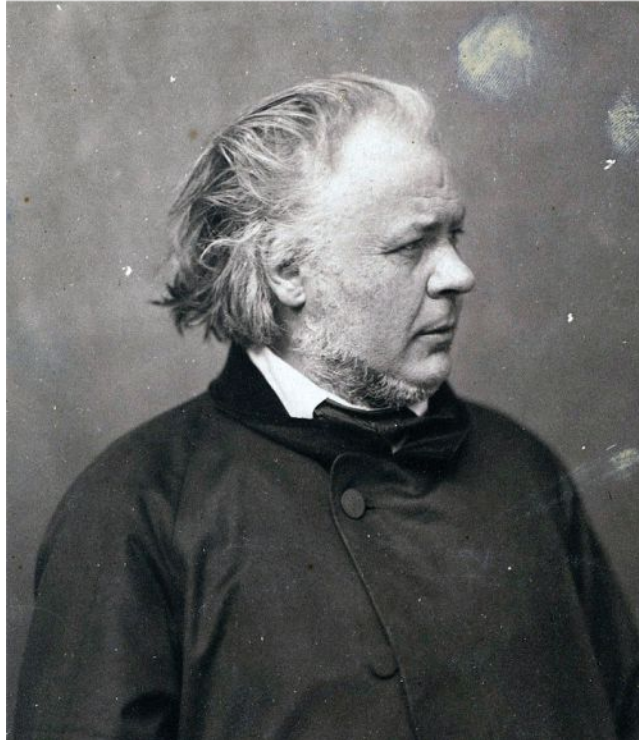


Nils Nutzer

Kleine Programmänderung:

Herr Harder und Herr Weitzel mussten kurzfristig zu einem auswärtigen Termin.

- Und für die Bildgestaltung:



Honoré Daumier

0.1

Zum Einstieg
ein typisches Beispiel

Sourcing von e-Mail

MaaS – Mail wird man ja wohl mieten können!



Amazon Simple Email Service
E-Mail-Plattform für Unternehmen und Entwickler – flexibel,
erschwinglich und hoch skalierbar

Erste Schritte mit Amazon SES



0.2

e-Mail-Provider:
Wer haftet für was?

Der Provider meint:

Ich hafte für (fast) gar nichts!

- Erster Versuch:
 - Mail as a Service sagt doch schon alles: Sie bekommen **Dienstleistung**.
 - Und für Dienstleistung kennt das BGB *keine Mangelhaftung*!



Der Provider meint:

Ich hafte für (fast) gar nichts!

- Erster Versuch:
 - Mail as a Service sagt doch schon alles: Sie bekommen **Dienstleistung**.
 - Und für Dienstleistung kennt das BGB *keine Mangelhaftung*!
- Zweiter Versuch:
 - Nun gut, Hardware vermiete ich Ihnen schon.
 - Also hafte ich für 99% Verfügbarkeit im Jahr.
 - Für mehr aber nicht ... und damit kann der Server 87,6 h/Jahr ausfallen.



Wer sagt es denn?

Geschickte Vertragsgestaltung ist alles!



- Und der Kunde blickt ins Leere!

Der Provider meint:

Ich hafte für (fast) gar nichts!

- Erster Versuch:
 - Mail as a Service sagt doch schon alles: Sie bekommen **Dienstleistung**.
 - Und für Dienstleistung kennt das BGB *keine Mangelhaftung*!
- Zweiter Versuch:
 - Nun gut, Hardware vermiete ich Ihnen schon.
 - Also hafte ich für 99% Verfügbarkeit im Jahr.
 - Für mehr aber nicht ... und damit kann der Server 87,6 h/Jahr ausfallen.
- *Nur zur Klarstellung:*
 - Für **Datenschutz** bin ich nicht verantwortlich.
 - Also hafte ich dafür auch nicht!



Der Provider meint:

Ich hafte für (fast) gar nichts!

- Erster Versuch:
 - Mail as a Service sagt doch schon alles über die Leistung.
 - Und für Dienstleistungen ist das BGB anwendbar.
- Zweiter Versuch:
 - Nun gut, nur für die Daten.
 - Also hafte ich für die Daten.
 - Für mehr aber nicht.
- *Nur zur Klarstellung:*
 - Für **Datenschutz** bin ich nicht verantwortlich.
 - Also hafte ich dafür auch nicht!

**Moment mal
—
ist das wirklich so?**



HAFTUNG

0.3

e-Mail-Provider:

Wer sorgt für Datenschutz?

Sourcing von e-Mail

Und jetzt zum Thema Datenschutz ...

Klaus Cloud:

- Das ist doch gar kein Thema!
- Wir verarbeiten keine Daten – das macht nur der Kunde!
- Sehen auch die Datenschützer so. Fragen Sie mal Ihren Steuerberater!

=> Da braucht es nicht mal eine AVV.

Sourcing von e-Mail

Und jetzt zum Thema Datenschutz ...

Klaus Cloud:

- Das ist doch gar kein Thema!
- Wir verarbeiten keine Daten – das macht nur der Kunde!
- Sehen auch die Datenschützer so. Fragen Sie mal Ihren Steuerberater!

=> Da braucht es nicht mal eine AVV.

Nils Nutzer:

- Ich habe doch gar keinen Zugriff auf meine Daten, jedenfalls nicht auf dem Server!
- Wer legt denn bitte Nutzer an?

=> Ich sehe da nur den Provider in der Verantwortung!

Sourcing von Mail

Und jetzt zum Thema Datenschutz ...



Wer hat denn
nun Recht?

0.4

Sind eMail-Provider
Auftragsverarbeiter?

Ein Blick in die gesetzlichen Grundlagen

- **Verantwortlicher** ist nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO,
 - wer allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- **Auftragsverarbeiter** ist nach Art. 4 Nr. 8 DS-GVO,
 - wer personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Ein Blick in die gesetzlichen Grundlagen

- **Verantwortlicher** ist nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO,
 - wer allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- **Auftragsverarbeiter** ist nach Art. 4 Nr. 8 DS-GVO,
 - wer personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Dazu *Klaus Cloud*:

- Das Thema und die Software für e-Mail entscheidet allein der Kunde.
- Ich verarbeite nichts. Mails senden und verarbeiten tut allein der Kunde.

Was sagt die Datenschutzkonferenz?

Die sollte eine belastbare Meinung haben!



Kurzpapier Nr. 13

Auftragsverarbeitung, Art. 28 DS-GVO

Anhang A

Auftragsverarbeitung können regelmäßig z.B. folgende Dienstleistungen sein:

- Auslagerung der E-Mail-Verwaltung

Was sagt die Datenschutzkonferenz?

Die sollte eine belastbare Meinung haben!



Kurzpapier Nr. 13

Auftragsverarbeitung, Art. 28 DS-GVO

Anhang A

Auftragsverarbeitung **können regelmäßig z.B.**
folgende Dienstleistungen sein:

- Auslagerung der E-Mail-Verwaltung



Was sagt die Datenschutzkonferenz?

Die sollte eine belastbare Meinung haben!



Kurzpapier Nr. 13

Auftragsverarbeitung, Art. 28 DS-GVO

Anhang A

Auftragsverarbeitung **können regelmäßig z.B.**
folgende Dienstleistungen sein:

- Auslagerung der E-Mail-Verwaltung

Typisches Beispiel:

- Ticket-System mit automatisierter Kommunikation über e-Mails

Anfrage an das BayLDA

Die müssen es ja schließlich wissen!

Bernhard Krämer Mai 2019:

„Sind E-Mail-Provider Auftragsverarbeiter im Sinne von DSGVO und BDSG-neu oder handelt es sich um Telekommunikationsdienstleister, mit denen kein Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen ist?“



Anfrage an das BayLDA

Die müssen es ja schließlich wissen!

Antwort BayLDA Mai 2019:

Unter Verweis auf Beispiel 1 im Arbeitspapier 169
der Working Party der Artikel 29-Gruppe

- Speicherung von e-Mails (zum Abruf per IMAP)
ist Teil der Nachrichtenübermittlung.
- E-Mail-Provider sind damit TK-Dienstleister.
- Eine AVV braucht es allein dafür nicht.



Die Tücke liegt also im Detail

Wie so oft: Auf Inhalt und Gestaltung des Vertrages kommt es an!

- Wer mehr als e-Mail anbietet (z.B. Google mit OneDrive), wird damit zum Auftragsverarbeiter.
- Wer Mail as a Service anbietet und dabei auch Nutzerdaten verarbeitet, wird schnell zum Auftragsverarbeiter.
- Wer Maildaten selbst verwendet (wie Gmail), hat eigene Zwecke.



Und jetzt noch ein Konfliktpunkt

Schlimmer geht es immer

Klaus Cloud:

- Also wenn schon Datenschutz, dann nur ganz einfach.
- Sie geben ein wenig vor, aber ich bestimme über die Technik.
- Bei Shared Infrastructure und Cloud muss ich jederzeit ändern und verschieben können.
- Für die Sicherheits-Vorgaben sind Sie verantwortlich, also her mit den TOMs.



Und jetzt noch ein Konfliktpunkt

Schlimmer geht es immer

Klaus Cloud:

- Also wenn schon Datenschutz, dann nur ganz einfach.
- Sie geben ein wenig vor, aber ich bestimme über die Technik.
- Bei Shared Infrastructure und Cloud muss ich jederzeit ändern und verschieben können.
- Für die Sicherheits-Vorgaben sind Sie verantwortlich, also her mit den TOMs.

Nils Nutzer:

- Moment mal, erst mal will ich da mitbestimmen.
- Das geht nur mit den Servern und der Software, die ich bestimme!
- Und für die Sicherheit und TOMs sehe ich Sie in der Verantwortung. Ich bin doch kein Provider!

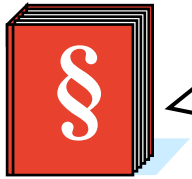
Verantwortung für Datenschutz



Wer hat denn
nun Recht?

Was sagt die DS-GVO?

Häufig übersehene Norm ...



Art. 28 DS-GVO
Auftragsverarbeiter

(10) Unbeschadet der Artikel (...) gilt ein Auftragsverarbeiter, der **unter Verstoß gegen diese Verordnung** die **Zwecke und Mittel** der Verarbeitung bestimmt, in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

Was sagt die DS-GVO?

Und was heißt das ...



Art. 28 DS-GVO
Auftragsverarbeiter

(10) Unbeschadet der Artikel (...) gilt ein Auftragsverarbeiter, der **unter Verstoß gegen diese Verordnung die Zwecke und Mittel** der Verarbeitung bestimmt, in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

- Wer mitbestimmt ist verantwortlich?
- Und wenn der Auftragsverarbeiter mitbestimmt, wird er zum Verantwortlichen?
- Was ist in der Cloud, da bestimmt immer der Provider über die Mittel?!?

Ein weiterer Blick in die gesetzlichen Grundlagen

Gibt es einen dritten Weg?

- **Verantwortlicher** ist nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO,
 - wer allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- **Auftragsverarbeiter** ist nach Art. 4 Nr. 8 DS-GVO,
 - wer personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
- **Gemeinsam verantwortlich** sind nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO
 - Stellen, wenn sie gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen.
 - *Merkformel:* Bei gemeinsamer Festlegung kann kein Auftrag vorliegen.

0.5

Im Ernst:

Gemeinsame Verantwortung?

Ein oft gemiedenes Thema

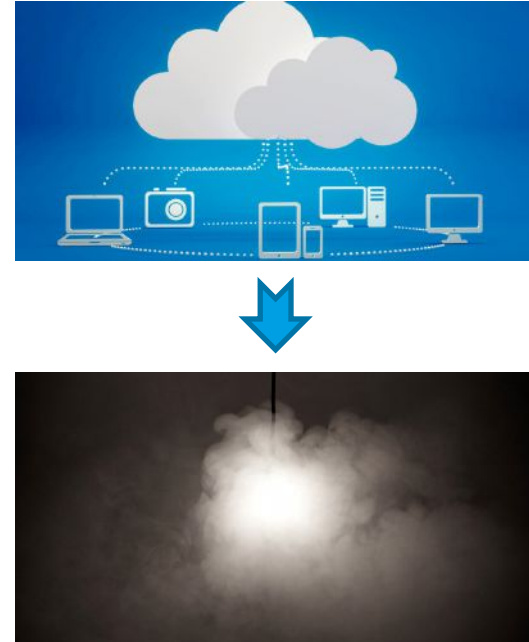
... mit rapide wachsender Bedeutung!

- Gemeinsame Verantwortung und zugehörige AVVen waren bisher nicht im Fokus.
 - Gemeinsame Haftung scheut jeder.
 - Vor allem die dann erforderliche Abgrenzung.
- Fachliteratur sieht das Thema – zu recht – stark im Kommen.
- Auch die Datenschutzaufsicht sieht es differenziert, aber vermehrt:
 - Alte „Funktionsübertragung“ heute zu prüfen, ob
(1) Auftragsverarbeitung, (2) gemeinsame Verantwortung oder (3) „normale“ Übermittlung
- Leider unklar: Was ist Differenziator?
 - Gemeinsame Bestimmung (englische Fassung „joint termination“)
 - Eigene Zwecke oder Vorgaben (EuGH-Urteile Facebook, Zeugen Jehovas)
 - „Mittel *und* Zwecke“ bzw. „Mittel *oder* Zwecke“ (Literatur zum Teil)

Gemeinsame Festlegung der Mittel in der Cloud

Je nach Ausformung

- Wer ist Auftraggeber („Controller“), wer Verarbeiter („Processor“) beim Cloud Computing?
 - Wer trägt die Verantwortung bei Verstößen?
 - Welche Pflichten muss wer selbst einhalten?
- Ab wann verwischen die Grenzen?
 - Mit der Folge gemeinsamer Verantwortung („Joint Contollership“)



Gemeinsame Festlegung der Mittel in der Cloud

Je nach Ausformung

- Wer ist Auftraggeber („Controller“), wer Verarbeiter („Processor“) beim Cloud Computing?
 - Wer trägt die Verantwortung bei Verstößen?
 - Welche Pflichten muss wer selbst einhalten?
- Ab wann verwischen die Grenzen?
 - Mit der Folge gemeinsamer Verantwortung („Joint Contollership“)
 - bei **Infrastructure as a Service**?
 - bei **Platform as a Service**?
 - bei **Software as a Service**?
 - mit voller Gestaltungsfreiheit?
 - mit vielen Service Levels?

Gemeinsame Festlegung der Mittel in der Cloud

Je nach Ausformung

- Wer ist Auftraggeber („Controller“), wer Verarbeiter („Processor“) beim Cloud Computing?
 - Wer trägt die Verantwortung bei Verstößen?
 - Welche Pflichten muss wer selbst einhalten?
- Ab wann verwischen die Grenzen?
 - Mit der Folge gemeinsamer Verantwortung („Joint Contollership“)

1. Private Cloud
2. Community Cloud
3. Public Cloud
4. Hybrid Cloud / Multi Cloud

Was ist die Konsequenz?

- Weit gefasste Formulierung in Art. 4 und 26 DS-GVO bringt zwei unabhängig Verantwortliche schnell in „gemeinsame Verantwortung“
 - Eigene Zwecke sind nach der Rechtsprechung klar.
 - Stichwort Google Mail: Die wollen die Mailinhalte durchsuchen
 - Zweiseitige Vorgaben werden schon kritisch
 - Ab wann „gemeinsame Festlegung“ vorliegt, ist (derzeit) noch unklar.
- Gemeinsame Verantwortung birgt auch Gefahren!
 - Jeder braucht eine eigene Rechtsgrundlage für „seine“ Verarbeitung

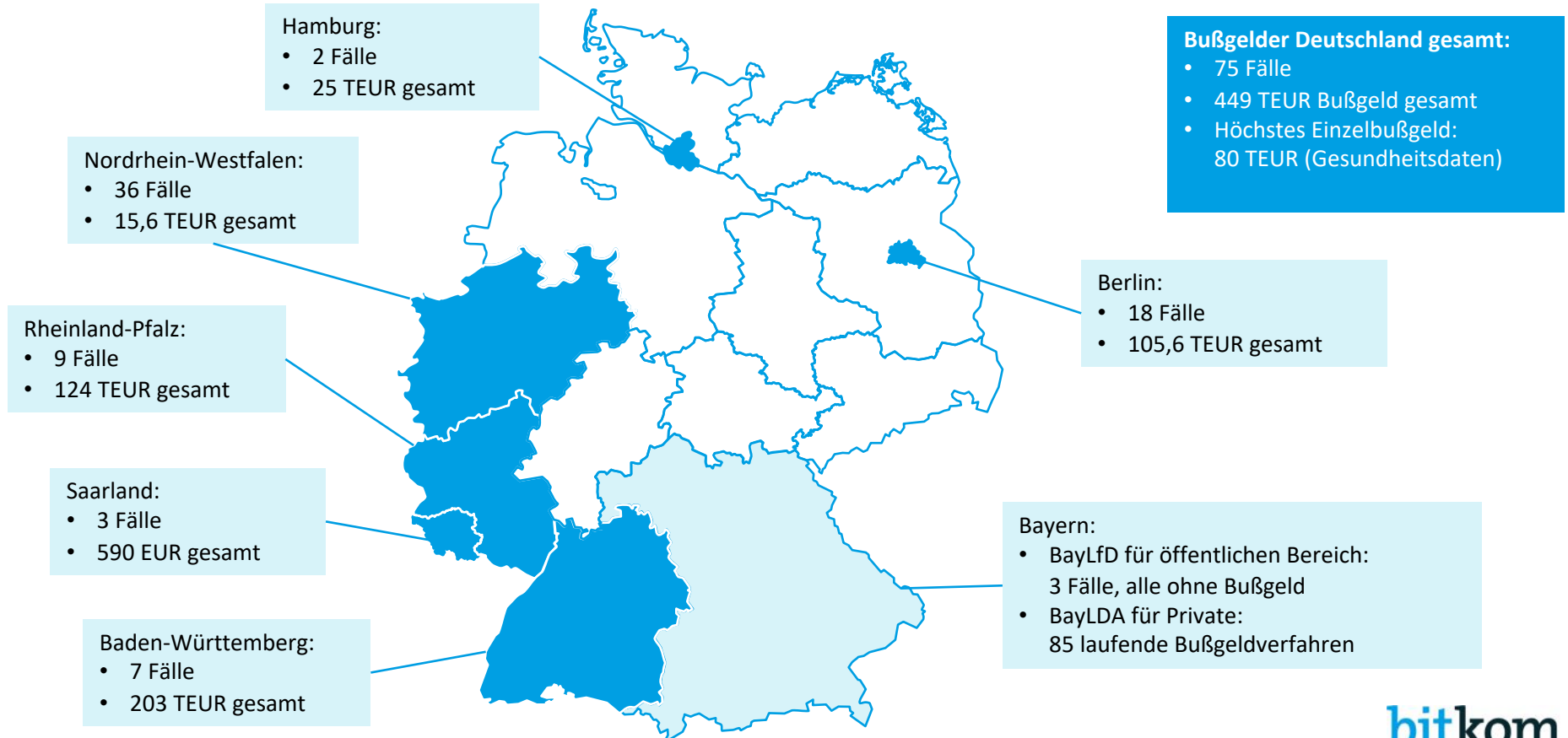


1

Zwingende Haftung und ihre Maßstäbe

Thematische Einschränkung: Haftung dem Grunde nach

Haftungshöhe war Thema eben und ist noch homöopathisch



Datenschutz und Haftung

Was sagt die DS-GVO?

- Eigene Haftungsregel in Art. 82
 - Einschränkung in AGB noch ungeklärt
- Wer haftet?
 - Jeder an der Verarbeitung Beteiligte
 - Auftragsverarbeiter nur für Verletzung seiner Pflichten nach DS-GVO
 - Gemeinsame Verarbeitung => Gemeinsame Haftung (Art. 83 Abs. 4 DS-GVO)
- Enthftung/Regress gegen Verursacher möglich?
 - Nur bei Nachweis, dass Haftender „in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist“ (Art. 82 Abs. 3 und 5 DS-GVO)
 - => Braucht genaue Zuordnung der Pflichten
 - => Achtung bei fehlender Rechtsgrundlage für eigene Verarbeitung/Zwecke des anderen!

Also gut: Ein Joint Controllership Agreement muss her

Wie lässt sich das am einfachsten erstellen?

- Musterhandbücher, Copy & Paste?
 - Problematisch wegen inhaltlicher Beschränkung/Kontrolle durch Art. 26 Abs. 2 Satz 1 DS-GVO
 - Beschrieben werden darf nur tatsächliche Aufteilung, nicht die Wunschvorstellung!
- Aufteilung erforderlich für jeden Einzelfall:
 - Pflichten nach der DS-GVO müssen einem oder dem anderen Verantwortlichen zugewiesen werden
 - Ansonsten bleibt es bei gemeinsamer Verantwortung = gemeinsamer Haftung
 - Und Enthftung wird schwer bis unmöglich



2

Gestaltungsgrenzen des AGB-Rechts

Ist AGB-Recht wirklich ein Hindernis?

Die wahren Fallen lauern im Detail ...

- Wichtig:
 - Datenschutzrechtliche Pflichten als **Konkretisierung der Leistungspflicht** formulieren und **nicht** als haftungsbeschränkende Abrede
- Damit kann die Verantwortungsverteilung nicht in AGB „versteckt werden“
 - Es braucht in jedem Einzelfall eine **individuelle Aufteilung**.

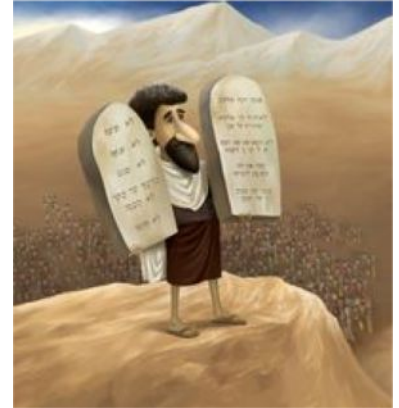


3

Tipps und Musterklauseln

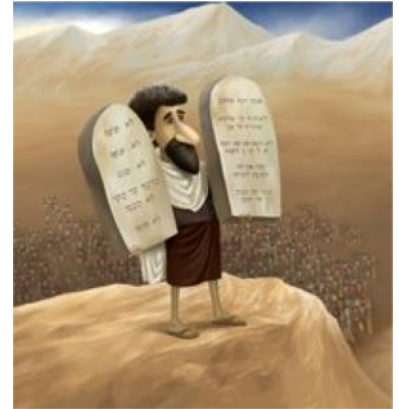
10 Gebote zur gemeinsamen Verantwortung im Datenschutz

1. Außer wenn einer allein „über Zwecke und Mittel“ der Verarbeitung (Art. 4 Nr. 7) entscheidet
=> gemeinsame Verantwortung
 - Verträge sollten daher genau geprüft werden, was Bestimmungen zu Mittel und Zwecken der Verarbeitung angeht.
 - Letztlich entscheidet insoweit, ob eine Partei „bestimmenden Einfluss“ hatte.
 - Datenverarbeitung durch Tochtergesellschaften in Konzernen unterliegt häufig gemeinsamer Verantwortung.



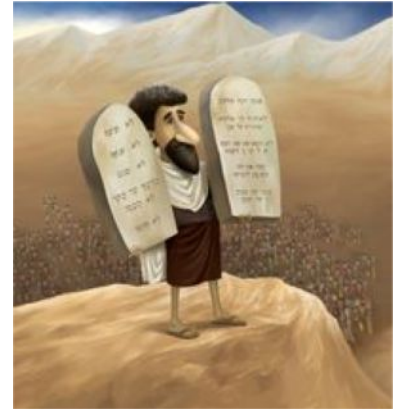
10 Gebote zur gemeinsamen Verantwortung im Datenschutz

1. Außer wenn einer allein „über Zwecke und Mittel“ der Verarbeitung (Art. 4 Nr. 7) entscheidet
=> gemeinsame Verantwortung
2. Jeder der gemeinsam Verantwortlichen braucht für seine Verarbeitung eigene Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 bzw. Art 9 Abs. 2 DS-GVO).



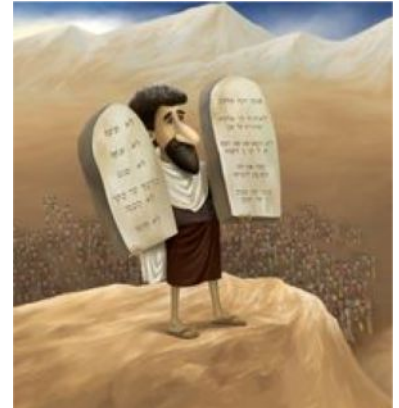
10 Gebote zur gemeinsamen Verantwortung im Datenschutz

1. Außer wenn einer allein „über Zwecke und Mittel“ der Verarbeitung (Art. 4 Nr. 7) entscheidet
=> gemeinsame Verantwortung
2. Jeder der gemeinsam Verantwortlichen braucht für seine Verarbeitung eigene Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 2).
3. Um gemeinsame Verantwortung kann man sich nicht herumdrücken – sie lässt sich auch nicht vertraglich ausschließen.
 - Falsa demonstratio non nocet – Etikettenschwindel bleibt wirkungslos!
 - Ist der Tatbestand von Art. 26 erfüllt, greift Schadensersatz-Haftung (Art. 82 Abs. 4) und Bußgeld-Haftung (Art. 83 Abs. 4 lit. a).



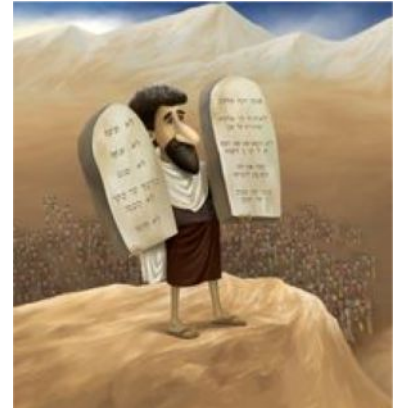
10 Gebote zur gemeinsamen Verantwortung im Datenschutz

1. Außer wenn einer allein „über Zwecke und Mittel“ der Verarbeitung (Art. 4 Nr. 7) entscheidet
=> gemeinsame Verantwortung
2. Jeder der gemeinsam Verantwortlichen braucht für seine Verarbeitung eigene Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 2).
3. Um gemeinsame Verantwortung kann man sich nicht herumdrücken – sie lässt sich auch nicht vertraglich ausschließen.
4. Die Reichweite der gemeinsamen Verantwortung lässt sich sehr wohl vertraglich vereinbaren.



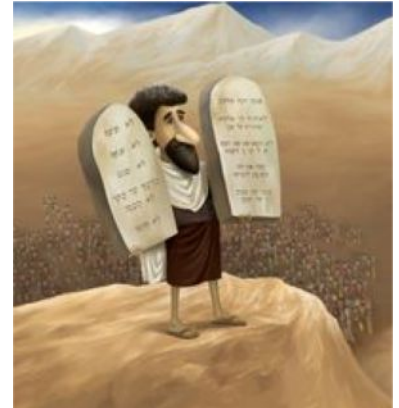
10 Gebote zur gemeinsamen Verantwortung im Datenschutz

1. Außer wenn einer allein „über Zwecke und Mittel“ der Verarbeitung (Art. 4 Nr. 7) entscheidet
=> gemeinsame Verantwortung
2. Jeder der gemeinsam Verantwortlichen braucht für seine Verarbeitung eigene Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 2).
3. Um gemeinsame Verantwortung kann man sich nicht herumdrücken – sie lässt sich auch nicht vertraglich ausschließen.
4. Die Reichweite der gemeinsamen Verantwortung lässt sich sehr wohl vertraglich vereinbaren.
5. Damit dies zu einer möglichst weiten Enthftung bzw. Reduzierung der Verantwortung führt, braucht es eine Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO mit transparenter Zuordnung der Aufgaben und Pflichten.



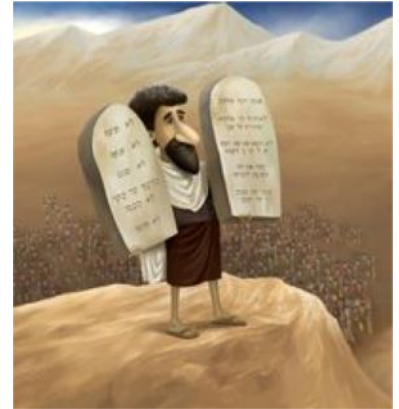
10 Gebote zur gemeinsamen Verantwortung im Datenschutz

1. Außer wenn einer allein „über Zwecke und Mittel“ der Verarbeitung (Art. 4 Nr. 7) entscheidet
=> gemeinsame Verantwortung
2. Jeder der gemeinsam Verantwortlichen braucht für seine Verarbeitung eigene Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 2).
3. Um gemeinsame Verantwortung kann man sich nicht herumdrücken – sie lässt sich auch nicht vertraglich ausschließen.
4. Die Reichweite der gemeinsamen Verantwortung lässt sich sehr wohl vertraglich vereinbaren.
5. Damit dies zu einer möglichst weiten Enthftung bzw. Reduzierung der Verantwortung führt, braucht es eine Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO mit transparenter Zuordnung der Aufgaben und Pflichten.
6. Diese Vereinbarung unterliegt keinen AGB-rechtlichen Grenzen, wohl aber der Einschränkung auf „tatsächliche Funktionen und Beziehungen“ gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 1 DS-GVO.



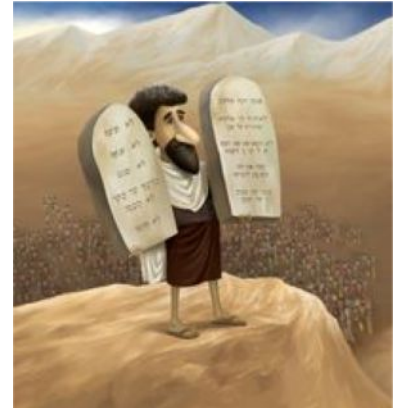
10 Gebote zur gemeinsamen Verantwortung im Datenschutz

1. Außer wenn einer allein „über Zwecke und Mittel“ der Verarbeitung (Art. 4 Nr. 7) entscheidet
=> gemeinsame Verantwortung
2. Jeder der gemeinsam Verantwortlichen braucht für seine Verarbeitung eigene Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 2).
3. Um gemeinsame Verantwortung kann man sich nicht herumdrücken – sie lässt sich auch nicht vertraglich ausschließen.
4. Die Reichweite der gemeinsamen Verantwortung lässt sich sehr wohl vertraglich vereinbaren.
5. Damit dies zu einer möglichst weiten Enthftung bzw. Reduzierung der Verantwortung führt, braucht es eine Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO mit transparenter Zuordnung der Aufgaben und Pflichten.
6. Diese Vereinbarung unterliegt keinen AGB-rechtlichen Grenzen, wohl aber der Einschränkung auf „tatsächliche Funktionen und Beziehungen“ gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 1 DS-GVO.
7. Die Aufteilung der Pflichten entbindet keinen der gemeinsam Verantwortlichen davon, gegenüber einer betroffenen Person gegenüber Ansprüchen ausgesetzt zu werden (Art. 26 Abs. 3 DS-GVO).



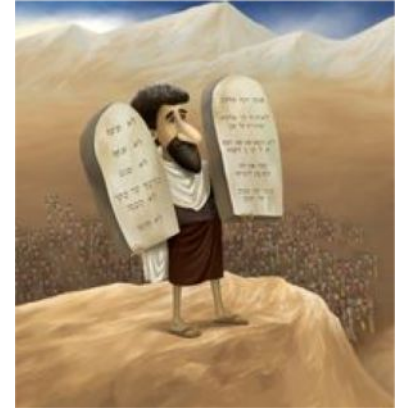
10 Gebote zur gemeinsamen Verantwortung im Datenschutz

1. Außer wenn einer allein „über Zwecke und Mittel“ der Verarbeitung (Art. 4 Nr. 7) entscheidet => gemeinsame Verantwortung
2. Jeder der gemeinsam Verantwortlichen braucht für seine Verarbeitung eigene Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 2).
3. Um gemeinsame Verantwortung kann man sich nicht herumdrücken – sie lässt sich auch nicht vertraglich ausschließen.
4. Die Reichweite der gemeinsamen Verantwortung lässt sich sehr wohl vertraglich vereinbaren.
5. Damit dies zu einer möglichst weiten Enthftung bzw. Reduzierung der Verantwortung führt, braucht es eine Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO mit transparenter Zuordnung der Aufgaben und Pflichten.
6. Diese Vereinbarung unterliegt keinen AGB-rechtlichen Grenzen, wohl aber der Einschränkung auf „tatsächliche Funktionen und Beziehungen“ gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 1 DS-GVO.
7. Die Aufteilung der Pflichten entbindet keinen der gemeinsam Verantwortlichen davon, gegenüber einer betroffenen Person gegenüber Ansprüchen ausgesetzt zu werden (Art. 26 Abs. 3 DS-GVO).
8. **Gemeinsam verantwortliche Auftragsverarbeiter sind – jeder individuell – nur wegen der Verletzung ihnen auferlegter Pflichten haftbar, Art. 82 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 DS-GVO**



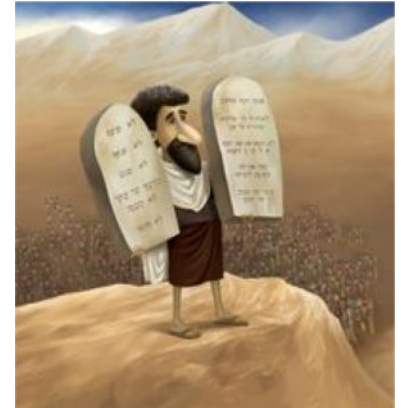
10 Gebote zur gemeinsamen Verantwortung im Datenschutz

1. Außer wenn einer allein „über Zwecke und Mittel“ der Verarbeitung (Art. 4 Nr. 7) entscheidet => gemeinsame Verantwortung
2. Jeder der gemeinsam Verantwortlichen braucht für seine Verarbeitung eigene Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 2).
3. Um gemeinsame Verantwortung kann man sich nicht herumdrücken – sie lässt sich auch nicht vertraglich ausschließen.
4. Die Reichweite der gemeinsamen Verantwortung lässt sich sehr wohl vertraglich vereinbaren.
5. Damit dies zu einer möglichst weiten Enthaftung bzw. Reduzierung der Verantwortung führt, braucht es eine Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO mit transparenter Zuordnung der Aufgaben und Pflichten.
6. Diese Vereinbarung unterliegt keinen AGB-rechtlichen Grenzen, wohl aber der Einschränkung auf „tatsächliche Funktionen und Beziehungen“ gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 1 DS-GVO.
7. Die Aufteilung der Pflichten entbindet keinen der gemeinsam Verantwortlichen davon, gegenüber einer betroffenen Person gegenüber Ansprüchen ausgesetzt zu werden (Art. 26 Abs. 3 DS-GVO).
8. Gemeinsam verantwortliche Auftragsverarbeiter sind – jeder individuell – nur wegen der Verletzung ihnen auferlegter Pflichten haftbar, Art. 82 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 DS-GVO
9. Gemeinsam Verantwortliche können sich – jeder individuell – nach Art. 82 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 DS-GVO enthaften, wenn sie nachweisen, dass sie am Schaden keinerlei Verantwortung trifft.



10 Gebote zur gemeinsamen Verantwortung im Datenschutz

1. Außer wenn einer allein „über Zwecke und Mittel“ der Verarbeitung (Art. 4 Nr. 7) entscheidet => gemeinsame Verantwortung
2. Jeder der gemeinsam Verantwortlichen braucht für seine Verarbeitung eigene Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 2).
3. Um gemeinsame Verantwortung kann man sich nicht herumdrücken – sie lässt sich auch nicht vertraglich ausschließen.
4. Die Reichweite der gemeinsamen Verantwortung lässt sich sehr wohl vertraglich vereinbaren.
5. Damit dies zu einer möglichst weiten Enthaftung bzw. Reduzierung der Verantwortung führt, braucht es eine Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO mit transparenter Zuordnung der Aufgaben und Pflichten.
6. Diese Vereinbarung unterliegt keinen AGB-rechtlichen Grenzen, wohl aber der Einschränkung auf „tatsächliche Funktionen und Beziehungen“ gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 1 DS-GVO.
7. Die Aufteilung der Pflichten entbindet keinen der gemeinsam Verantwortlichen davon, gegenüber einer betroffenen Person gegenüber Ansprüchen ausgesetzt zu werden (Art. 26 Abs. 3 DS-GVO).
8. Gemeinsam verantwortliche Auftragsverarbeiter sind – jeder individuell – nur wegen der Verletzung ihnen auferlegter Pflichten haftbar, Art. 82 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 DS-GVO
9. Gemeinsam Verantwortliche können sich – jeder individuell – nach Art. 82 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 DS-GVO enthaften, wenn sie nachweisen, dass sie am Schaden keinerlei Verantwortung trifft.
10. Können sich mehrere gemeinsam Verantwortliche nicht enthaften, haften sie gemeinschaftlich. Innenregress ist möglich nach Art. 83 Abs. 5 DS-GVO.



Musterformulierungen

Zur Aufgaben- und Haftungsverteilung im Vertrag nach Art. 26 DS-GVO

Festlegung Mittel und Zweck der Verarbeitung	Verantwortlicher 1	Verantwortlicher 2
Hardware	X	
Software bis Oberkante Betriebssystem	X	
Applikations-Software		X
Datenanlage		X
Zweck: Datenauswertung für Big Data-Analysen	X	
Rechtsgrundlage: Datenauswertung für Big Data-Analysen	Einwilligung	
...		

Musterformulierungen

Zur Aufgaben- und Haftungsverteilung im Vertrag nach Art. 26 DS-GVO

Aufgabe/Pflicht	Verantwortlicher 1	Verantwortlicher 2
Anlaufstelle für Betroffene	X	
Bereitstellung der Vereinbarung im Wesentlichen		X
Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO	X	
Antwort zu Auskunftsanfragen nach Art. 15 DS-GVO	X	
Bearbeitung von Berichtigungersuchen nach Art. 16 DS-GVO		X
USW. ...		



**»Nur nicht
jedem weitersagen!«**

Danke und viel Erfolg mit den Tipps!